



VERBAND DER DIPLOMIERTEN ERGOTHERAPEUTEN ÖSTERREICH
A-1150 WIEN, SPERRGASSE 8-10

Wien, 14.9.1992

**Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflegefach-
dienstes, des med.techn. Fachdienstes
und der Sanitätshilfsdienste
(Krankenpflegegesetz - KrpflG)**

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Abt. II/B/13
GZ 21.251/4-II/B/13/92

ETZENT
101 - GE/10 P2

Datum: 17. SEP. 1992

Beurteilt 17. Sep. 1992 *gf*

Dr. Janitsch

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf den Begriff "Sanitätshilfsdienste", der sowohl im Titel, als auch in den verschiedensten Paragraphen wie z.B. § 12a (1) genannt ist, muß angemerkt werden:

Unter den Sanitätshilfsdiensten ist auch unter Pkt. i der "Beschäftigungs- und Arbeitstherapiehilfe(in)" § 44 lit. i angeführt.

Diese Bezeichnung ist in allen Punkten zu ändern.

Begründung:

1. Da die Berufsbezeichnung dipl. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut(in) im Zuge der Novellierung des MTD-Gesetzes umgewandelt wurde in dipl. Ergotherapeut(in), ist der Titel des Beschäftigungs- und Arbeitstherapiehilf(in) nicht mehr adäquat.
2. Darüberhinaus plädieren wir dafür, diese Ausbildung ersatzlos zu streichen, da in der Praxis bereits seit Jahrzehnten kein derartiger Ausbildungskurs mehr stattgefunden hat. Es erscheint offensichtlich weder ein Bedarf gegeben, noch ist im Sinne einer Qualitätssicherung eine Widerbelebung dieser Kurse anzustreben.

3. Sollte allerdings Ihrer Meinung nach das Angebot zum(r) Ergotherapiegehilfen(in) aufrecht erhalten werden, ist es angezeigt, diesen Sanitätshilfsdienst in das neue MTD-Gesetz aufzunehmen und nicht im Krankenpflegegesetz zu belassen.

Es muß die Ausbildung an einer Akademie für Ergotherapie erfolgen und der Ausbildungsinhalt zeitlich und inhaltlich modifiziert werden.

Annemarie Karner
Vorsitzende

A. A. Dr. Friedl

25 Mehrabdrucke werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

